



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Interne Revision VBS

4. November 2024

Prüfbericht «IKS-Prüfung Anlagenprozess Gruppe Verteidigung»

Revision R 2024-08



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Interne Revision VBS

Herr
Korpskommandant Thomas Süssli
Chef der Armee
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 4. November 2024

Prüfbericht «IKS-Prüfung Anlagenprozess Gruppe Verteidigung»

Sehr geehrter Herr Korpskommandant Süssli

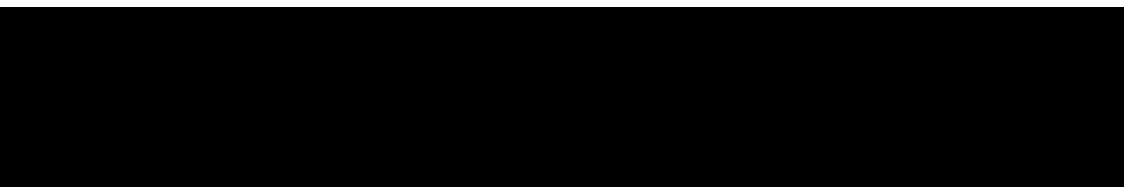
Gerne lassen wir Ihnen unseren Prüfbericht «IKS-Prüfung Anlagenprozess Gruppe Verteidigung» zukommen. Unsere Prüfarbeiten fanden im August und September 2024 statt. Den vorliegenden Bericht haben wir mit den Verantwortlichen für den Anlagenprozess beim Armeestab besprochen. Die Stellungnahme der Gruppe Verteidigung zu unserem Bericht ist in Kapitel 7 ersichtlich.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den internationalen Standards für die berufliche Praxis der internen Revision durchgeführt.

Sollten Sie Fragen zu unserem Bericht haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Interne Revision VBS



Verteiler

- Chefin VBS
- Generalsekretär VBS
- Eidgenössische Finanzkontrolle

Leiter Interne Revision VBS

Management Summary

Die Interne Revision VBS (IR VBS) hat im Auftrag der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) die Existenz sowie die Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams (IKS) im Anlageprozess der Gruppe Verteidigung (Gruppe V) geprüft.

Insgesamt ergibt die Prüfung ein positives Bild bezüglich der Existenz und der Wirksamkeit des IKS im Anlageprozess der Gruppe V. Die IR VBS kann die Existenz und Wirksamkeit des IKS im Bereich des Anlagenprozesses der Gruppe V bestätigen. Die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Anlagenprozess werden mit der IKS-Dokumentation adäquat adressiert, die relevanten Kontrollen sind vorhanden und werden konsequent angewendet. Es ist ein starkes Kontrollbewusstsein vorhanden und die Armeeführung wird regelmäßig informiert.

Aus der Prüfung hat sich kein Handlungsbedarf im Bereich des Anlageprozesses der Gruppe V ergeben.

1 Das Interne Kontrollsyste in der Bundesverwaltung

Das Finanzhaushaltsgesetz¹ (FHG) hält in Artikel 39 zur «Internen Kontrolle» fest, dass der Bundesrat die notwendigen Massnahmen trifft, um:

- a) das Vermögen des Bundes zu schützen;
- b) die zweckmässige Verwendung der Mittel nach den Grundsätzen von Artikel 12 Absatz 4 sicherzustellen;
- c) Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Rechnungsführung zu verhindern oder aufzudecken;
- d) die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

Zudem berücksichtigt er dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis. Die rechtlichen Grundlagen aus dem FHG beziehen sich auf die finanzrelevanten Risiken einer Verwaltungseinheit (VE). Artikel 36 der Finanzhaushaltsverordnung² (FHV) legt zudem fest, dass die Direktorinnen und Direktoren der VE verantwortlich sind für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des Internen Kontrollsyste ms (IKS) in ihrem Zuständigkeitsbereich. Daher tragen sie die Gesamtverantwortung für das jeweilige IKS und sorgen für dessen breite Akzeptanz³.

Ein IKS umfasst jene Vorgänge und Massnahmen in einer VE, welche die ordnungsmässige Buchführung und finanzielle Berichterstattung sicherstellen. Es besteht üblicherweise aus den folgenden Komponenten:

- *Kontrollumfeld*: Dieses stellt die Grundlage eines wirksamen IKS dar und beinhaltet die übergeordnete Haltung, das Bewusstsein der Direktion der VE bezüglich interner Kontrolle und dessen Stellenwert in der VE.
- *Risikobeurteilung*: Diese dient der Identifikation und Bewertung der Risiken, welchen die VE bei der Verfolgung der gesteckten Ziele ausgesetzt sind.
- *Information und Kommunikation*: Informations- und Kommunikationswege sollen gewährleisten, dass die Mitarbeitenden diejenigen Informationen sammeln und austauschen können, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe (u. a. die Buchführung) nötig sind.
- *Steuerung des IKS*: Die Steuerung der internen Kontrolle dient dazu, allenfalls notwendige Anpassungen rechtzeitig zu erkennen und vorzunehmen.
- *Kontrollaktivitäten*: Diese stellen sicher, dass Massnahmen gegen identifizierte Risiken und zur Erreichung der Ziele korrekt ausgeführt werden.

Obwohl ein gut funktionierendes IKS die Fehler- und Missbrauchsmöglichkeiten wirkungsvoll einschränkt, bietet es keine absolute Sicherheit vor solchen Fehlleistungen.

¹ SR 611.0 - [Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt \(Finanzhaushaltsgesetz, FHG\) \(admin.ch\)](#)

² SR 611.01 - [Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 \(FHV\) \(admin.ch\)](#)

³ Eidgenössische Finanzverwaltung: Leitfaden «Internes Kontrollsyste m» vom Januar 2019

2 Auftrag, Methodik und Abgrenzung

Im Auftrag der EFK hat die IR VBS das IKS des Anlagenprozesses der Gruppe V geprüft. Die Basis dazu bildeten die fachliche Weisung⁴ und die Instruktionen⁵ der EFK.

Zu Beginn der Prüfung beurteilt die IR VBS das generelle IKS in einer summarischen Art und Weise. Anschliessend prüfte sie die Existenz sowie die Wirksamkeit des IKS im Anlagenprozess der Gruppe V.

Die Existenzprüfung soll aufzeigen, ob

- das IKS vorhanden und überprüfbar (d. h. dokumentiert) ist,
- das IKS den Geschäftsrisiken und der Geschäftstätigkeit angepasst ist,
- das IKS den zuständigen Mitarbeitenden bekannt ist,
- das IKS angewendet wird und
- das Kontrollbewusstsein angemessen vorhanden ist.

Mit der Wirksamkeitsprüfung wird u. a. das dauernde und richtige Funktionieren der Schlüsselkontrollen (konsequente Anwendung des Vier-Augenprinzips und der Funktionentrennung) im Prozess geprüft. Im Rahmen der Prüfung analysierte die IR VBS die IKS-Dokumentation und befragte dazu Mitarbeitende, die im Prozess involviert sind. Im Anschluss wurden bei ausgewählten Kontrollen Einhalteprüfungen durchgeführt.

3 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner der Finanzen Verteidigung haben der IR VBS die notwendigen Auskünfte umfassend und zuvorkommend erteilt. Die gewünschten Unterlagen standen dem Prüfteam vollumfänglich zur Verfügung. Die IR VBS dankt für die gewährte Unterstützung.

4 Anlagenprozess der Gruppe Verteidigung in Kürze

Die Gruppe V wies in der Staatsrechnung⁶ für das Jahr 2023 Rüstungsaufwand und -investitionen von 2'237 Millionen Franken aus. Dabei hat die Verteidigung insgesamt 1'401 Millionen Franken für die Beschaffung von grösseren Rüstungsgütern ausgegeben. Im gleichen Zeitraum sind Rüstungsgüter von 581 Millionen Franken abgeschrieben worden. Bei den Rüstungsgütern handelt es sich um die Hauptsysteme der Armee, welche den Kern der operationellen Fähigkeiten bilden (z. B. Kampfflugzeuge, Panzer oder Übermittelungssysteme).

⁴ Fachliche Weisung der EFK «Zusammenarbeit der EFK mit den Stellen für interne Revision im Rahmen der Prüfung der Bundesrechnung» vom 1. Januar 2018 (überarbeitet Juli 2024)

⁵ Vorgaben der EFK «Instruktionen für die Prüfung der Bundesrechnung 2023 an die Stellen für interne Revision der Bundesverwaltung und die Prüfteams der EFK» vom 19. September 2023

⁶ Staatsrechnung 2023, Band 2A der Verwaltungseinheiten (Seiten 371, 375 und 377)

Dementsprechend hat der ordnungsmässige Anlagenprozess Rüstungsgüter eine hohe Relevanz bei der Erstellung der Jahresrechnung der Gruppe V. Der Anlagenprozess ist organisatorisch bei den Finanzen der Gruppe V angegliedert. Die Prozessschritte zur Aktivierung der Rüstungsgüter werden einmal jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses durchgeführt. Die IKS-Kontrollen stellen die korrekte Bewirtschaftung der Anlagen vom Zugang über die Nutzung und die Abschreibungen bis zum Abgang (u. a. Verkauf, Liquidation, Verlust) sicher. Bei der Prüfung konzentrierte sich die IR VBS primär auf die Beurteilung der Existenz und Wirksamkeit des IKS im Anlagenprozess Rüstungsgüter.

5 Feststellungen und Beurteilungen

5.1 Generelle Einschätzungen zum IKS innerhalb der Gruppe V

Im Rahmen der Prüfung hat die IR VBS ein gutes Gesamtbild des IKS im Bereich des Anlagenprozesses erhalten. Die für die Anlagenbewirtschaftung wesentlichen Prozesse sind aus Sicht der IR VBS in einer risikoorientierten und zweckdienlichen Form aufgezeichnet und implementiert. Es besteht ein angemessenes Kontrollumfeld, welches sicherstellt, dass das IKS wirksam innerhalb der Organisationsstruktur funktionieren kann. Jeder Direktunterstellt des Chefs der Armee (DU CdA) verfügt über eine eigene umfassende Dokumentation, die von den jeweiligen IKS-Verantwortlichen laufend aktualisiert wird. Jährlich erstellen die Prozessverantwortlichen einen Jahresbericht über den eigenen Zuständigkeitsbereich, für den IKS-Beauftragten der Gruppe V. Auf Grundlage dieser Berichte informiert der IKS-Beauftragte im IKS-Jahresbericht den Chef der Armee, über den Stand des IKS innerhalb der Gruppe V sowie über einen möglichen Handlungsbedarf.

Beurteilung

Ein Kontrollbewusstsein ist vorhanden. Die Armeeführung wird laufend informiert. Basierend auf den durchgeführten Prüfarbeiten sieht die IR VBS keinen Handlungsbedarf in Bezug auf das generelle IKS der Gruppe V.

5.2 Existenz des IKS im Anlagenprozess der Gruppe V

Die Prüfhandlungen zeigten, dass das IKS im Bereich des Anlagenprozesses in einer angemessenen Weise dokumentiert ist. Die Risikokontrollmatrizen sowie die Prozessanweisungen sind der Geschäftstätigkeit sowie den Geschäftsrisiken angepasst. Die definierten Kontrollen erachtet die IR VBS als angemessen. Die in den Prozess involvierten Mitarbeitenden kennen die relevante IKS-Dokumentation und wenden diese bei der täglichen Arbeit an. Zudem gewann die IR VBS den Eindruck, dass bei allen beteiligten Personen das Kontrollbewusstsein vorhanden ist.

Beurteilung

Aufgrund der Prüfungshandlungen kann die IR VBS die Existenz des IKS im Anlagenprozess bestätigen.

5.3 Wirksamkeit des IKS im Anlagenprozess der Gruppe V

Die Prüfhandlungen zeigten, dass die Kontrollaktivitäten innerhalb des IKS im Bereich des Anlagenprozesses adäquat aufgebaut sind. Die relevanten Kontrollen der identifizierten Risiken werden korrekt ausgeführt und nachvollziehbar dokumentiert. Die Wirksamkeit des IKS wird durch das dauernde und richtige Funktionieren der Schlüsselkontrollen (konsequente Anwendung des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionentrennung) gewährleistet. Bei den ausgewählten Stichproben stellte die IR VBS keine Abweichungen fest.

Beurteilung

Aufgrund der Prüfungshandlungen kann die IR VBS die Wirksamkeit des IKS im Anlagenprozess bestätigen.

5.4 SAP-Berechtigungen im Anlagenprozess der Gruppe V

Die Vergabe, Nutzung sowie der Entzug der SAP-Berechtigungen im Bereich des Anlagenprozesses wird strukturiert geführt und überwacht. Die dazugehörigen Kontrollen sind Bestandteil der Risiko-Kontrollmatrix und konnten im Rahmen der Prüftätigkeiten zur Existenz und Wirksamkeit des IKS nachvollzogen werden. Die jeweiligen Berechtigungsrollen werden jährlich überprüft und genehmigt. Der Einsatz von Businessrollen und die risikomindernden manuellen Kontrollen stellen die Einhaltung und Überwachung des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionentrennung in geeigneter Weise sicher. Die Anzahl der Personen mit Schreibrechten auf geschäftskritischen Transaktionen ist auf das Notwendige minimiert. Die Benutzerberechtigungen im Anlageprozess der Gruppe V werden à jour gehalten.

Beurteilung

Das Berechtigungswesen ist angemessen ausgestaltet.

6 Prüffazit

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Sachverhalte, welche aus Sicht der IR VBS zu verbessern sind. Die IR VBS bestätigt die Existenz und Wirksamkeit des IKS im Bereich des Anlagenprozesses der Gruppe V. Zudem leitet die IR VBS aus den Prüfergebnissen keine Empfehlungen ab.

7 Stellungnahme

Gruppe Verteidigung

Die Gruppe Verteidigung bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt den Bericht wohlwollend zur Kenntnis. Sie wird das interne Kontrollsysteem weiterhin engagiert weiterführen und -entwickeln.